



Statuten

FC Heimberg

Ausgabe 2025

Inhalt

KAPITEL 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Art. 1	4
Art. 2	4
Art. 3	4
KAPITEL 2: MITGLIEDSCHAFT.....	5
a) Erwerb der Mitgliedschaft	5
Art. 4	5
Art. 5	5
b) Kategorien von Mitgliedern.....	5
Art. 6	5
Art. 7	5
Art. 8	5
Art. 9	5
c) Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
Art. 10	6
Art. 11	6
d) Verlust der Mitgliedschaft	6
Art. 12	6
Art. 13	6
Art. 14	7
Art. 15	7
Art. 16	7
KAPITEL 3: ORGANE	8
Art. 17	8
a) Die Generalversammlung	8
Art. 18	8
Art. 19	8
Art. 20	9
Art. 21	9
Art. 22	9
Art. 23	9
Art. 24	9
b) Der Vorstand	10
Art. 25	10
Art. 26	10
Art. 27	10
Art. 28	10

Art. 29	11
Art. 30	11
c) Die Revisionsstelle	11
Art. 31	11
Art. 32	11
KAPITEL 4: DIE KOMMISSIONEN.....	12
Art. 33	12
KAPITEL 5: FINANZEN	12
Art. 34	12
Art. 35	12
Art. 36	12
Art. 37	12
KAPITEL 6: STATUTENÄNDERUNGEN	13
Art. 38	13
Art. 39	13
KAPITEL 7: AUFLÖSUNG DES VEREINS.....	13
Art. 40	13
Art. 41	13
Art. 42	13
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14

STATUTEN DES FUSSBALLCLUBS HEIMBERG

KAPITEL 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

- ¹ Der FC Heimberg wurde 1934 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- ² Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens und die Pflege der Kameradschaft.
- ³ Sein Sitz befindet sich in Heimberg.
- ⁴ Der FC Heimberg ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.
- ⁵ Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni eines jeden Jahres.
- ⁶ Die Vereinsfarben sind blau/schwarz.
- ⁷ In begrifflicher Hinsicht gilt die weibliche Form im Nachfolgenden als von der männlichen Form mit-erfasst.

Art. 2

- ¹ Der FC Heimberg ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV), des Fussballverbandes Bern/Jura (FVBJ) und des Fussballverbandes Berner Oberland (FVBO).
- ² Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des FVBJ und des FVBO sind für den FC Heimberg sowie seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre verbindlich.

Art. 3

- ¹ Als Mitglied des SFV unterstehen der FC Heimberg und seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
- ² Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.
- ³ Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

KAPITEL 2: MITGLIEDSCHAFT

a) Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4

Jedermann, der die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um die Mitgliedschaft im FC Heimb erg ersuchen.

Art. 5

¹ Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.

² Aufnahmegesuche unmündiger Spieler müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.

³ Der Vorstand beschliesst über die vorläufige Aufnahme neuer Mitglieder bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, an der die Aufnahme zu bestätigen ist.

⁴ Vorstandsmitglieder werden mit ihrer Wahl durch die Generalversammlung, Trainer, Schiedsrichter und Funktionäre mit Antritt ihrer Funktion zu Vereinsmitgliedern.

b) Kategorien von Mitgliedern

Art. 6

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Vorstandsmitglieder;
- b) Aktive;
- c) Junioren;
- d) Senioren 30+;
- e) Senioren 40+;
- f) Superveteranen;
- g) Trainer;
- h) Schiedsrichter;
- i) Funktionäre;
- j) Ehrenmitglieder;
- k) Freimitglieder;
- l) Passivmitglieder;
- m) Supporter.

Art. 7

¹ Zum Frei- oder Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.

² Die Frei- oder Ehrenmitgliedschaft wird durch die Generalversammlung verliehen.

Art. 8

Passivmitglied ist, wer den ordentlichen Mitgliederbeitrag bezahlt, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen.

Art. 9

Supporter ist, wer dem Verein, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, jährlich mindestens den vom Vorstand für Supporter festgesetzten Betrag zukommen lässt.

c) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 10

¹ Die Mitglieder aller Kategorien des FC Heimberg haben das Recht:

- a) an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm-, Wahl- und Antragsrecht auszuüben;
- b) über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Generalversammlung, Cluborgan, Homepage o.ä.);
- c) alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.

² Aktive, Junioren, Senioren 30+ und 40+ sowie Superveteranen haben zudem das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettbewerbbetrieb teilzunehmen.

Art. 11

¹ Die Mitglieder des FC Heimberg haben die Pflicht:

- a) sich gegenüber dem FC Heimberg treu und loyal zu verhalten;
- b) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des Regionalverbandes FVBJ, des FVBO und des FC Heimberg zu befolgen;
- c) die von der Generalversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen;
- d) den FC Heimberg für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten;
- e) den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins Folge zu leisten;
- f) an den Vereinsanlässen teilzunehmen;
- g) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des FC Heimberg hervorgehen.

² Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einem Verweis oder mit Busse bis CHF 200.- pro Pflichtverletzung bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

³ Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des SFV zum Boykott angemeldet werden.

d) Verlust der Mitgliedschaft

Art. 12

¹ Austritte von Aktiven, Junioren, Senioren 30+, Senioren 40+ und Superveteranen können nur auf das Ende eines jeden Vereinsjahres (30. Juni) erfolgen.

² Die entsprechende Erklärung ist mindestens drei Monate im Voraus schriftlich dem Vereinsvorstand einzureichen.

Art. 13

¹ Die Mitglieder der übrigen Kategorien können den Austritt jederzeit schriftlich erklären.

² Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.

Art. 14

- ¹ Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch den Vereinsvorstand jederzeit ausgeschlossen werden.
- ² Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt oder sich Anordnungen von Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins wiederholt widersetzt hat oder wenn es den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.
- ³ Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes rekurrieren. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Er ist schriftlich und begründet beim Vorstand zu Händen der nächsten Generalversammlung, die endgültig über den Ausschluss entscheidet, einzureichen. Der Vorstand hat seinen Entscheid mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- ⁴ Die Rekursfrist beginnt mit Erhalt des Entscheides des Vorstandes zu laufen. Sie ist gewahrt, wenn die Rekursschrift am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird (Datum des Poststempels). Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erhoben und behandelt werden.

Art. 15

- ¹ Austretende und ausgeschlossene Mitglieder aller Kategorien schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig.
- ² Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

Art. 16

- ¹ Der Verein kann die ihm vom SFV auferlegten Bussen und Kosten, insbesondere für unsportliches Verhalten, dem fehlbaren Vereinsmitglied weiterverrechnen.

KAPITEL 3: ORGANE

Art. 17

Die Organe des Vereines sind:

- a) die ordentliche bzw. die ausserordentliche Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

a) Die Generalversammlung

Art. 18

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 19

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens drei Monate nach Ende des Vereinsjahres statt.

² Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und allfälliger Jahresberichte von Kommissionen, soweit solche in den entsprechenden Pflichtenheften vorgesehen sind;
- c) Genehmigung:
 - der Jahresrechnung;
 - des Berichts der Rechnungsrevisoren;
- d) Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Mitgliederbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien;
- e) Genehmigung des Budgets;
- f) Wahl und Abberufung:
 - des Präsidenten;
 - der übrigen Vorstandsmitglieder;
 - der Mitglieder der Revisionsstelle;
- g) definitive Aufnahme von Mitgliedern. Diese ist als letztes Geschäft der Generalversammlung zu traktandieren. Bis zur definitiven Aufnahme haben vom Vorstand provisorisch aufgenommene Mitglieder weder Stimm- noch Wahlrecht;
- h) Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss von Mitgliedern. Diese ist als erstes Geschäft der Generalversammlung zu traktandieren;
- i) Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- j) Anträge von Mitgliedern;
- k) Statutenänderungen;
- l) die übrigen ihr durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte.

Art. 20

- ¹ Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.
- ² Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mittels eingeschriebenen Briefes und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

Art. 21

- ¹ Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden volljährigen und definitiv aufgenommenen Mitglieder aller Kategorien.
- ² Die ordentliche wie die ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn 20 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- ³ Unter Vorbehalt einer anders lautenden Regelung in diesen Statuten ist bei Abstimmungen das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- ⁴ Für Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit (50 % plus 1) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ab dem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet ab dem zweiten Wahlgang das Los.
- ⁵ Sowohl bei Abstimmungen als auch bei Wahlen zählen ungültige und leere Stimmzettel sowie andere Formen der Stimmenthaltung nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen.
- ⁶ Abstimmungen und Wahlen sind offen durch Heben der Hand durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Art. 22

- ¹ Die Teilnahme an ordentlichen wie an ausserordentlichen Generalversammlungen ist für Vorstands- und Aktivmitglieder, für Senioren 30+, Senioren 40+ und Superveteranen sowie für volljährige Junioren obligatorisch.
- ² Wer einer Generalversammlung unentschuldigt fernbleibt, wird vom Vorstand mit maximal CHF 200.- gebüsst. Der diesbezügliche Entscheid des Vorstandes ist definitiv.

Art. 23

- ¹ Die Vereinsmitglieder sind mindestens 20 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung unter Beilage der Traktandenliste zur Versammlung einzuladen.
- ² Unter Vorbehalt anderer statutarischer Bestimmungen sind Anträge von Mitgliedern spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief begründet an den Vereinsvorstand zu richten.

Art. 24

- ¹ Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Ist der Präsident verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.
- ² Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob die Generalversammlung statutengemäss einberufen wurde. Alsdann lässt er die Stimmenzähler wählen und stellt die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und entscheidet über die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung (vgl. Art. 20 Abs. 2 oben).

b) Der Vorstand

Art. 25

¹ Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten;
- dem Vizepräsidenten;
- dem Kassier/Finanzchef;

² Die Generalversammlung kann eine beliebige Anzahl von zusätzlichen Vorstandsmitgliedern wählen.

Art. 26

¹ In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.

² Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten.

³ Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um.

⁴ Der Vorstand ist befugt, die im verabschiedeten Budget vorgesehenen Ausgaben zu tätigen, und besorgt, die im Budget vorgesehenen Einnahmen zu realisieren. Nicht budgetierte Ausgaben darf er nur tätigen, wenn diese durch das Vereinsvermögen gedeckt sind und den Betrag von insgesamt CHF 20'000 pro Vereinsjahr nicht übersteigen.

Art. 27

¹ In den Vorstand sind alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder wählbar.

² Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre nicht überschreiten. Im Vereinsvorstand sollen zudem die Geschlechter ihrem prozentualen Anteil im Verein entsprechend vertreten sein.

³ Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Dem Vorstand haben jedoch stets mindestens drei Personen anzugehören.

⁴ Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Chargen nur eine Stimme.

Art. 28

¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.

³ Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen; diese haben jedoch nur beratende Stimme.

⁴ Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung selbst ersetzen.

Art. 29

- ¹ Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.
- ² Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.
- ³ Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.
- ⁴ Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten, so orientiert diese seinen Stellvertreter.
- ⁵ Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
- ⁶ Die Mitglieder des Vorstandes und Funktionäre des FC Heimberg dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 30

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien.

c) Die RevisionsstelleArt. 31

- ¹ Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Suppleanten, die von der Generalversammlung gewählt werden, zusammen.
- ² Als Rechnungsrevisoren und als Suppleant sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.
- ³ An der nächsten ordentlichen Generalversammlung rückt der Suppleant als 2. Revisor nach. Der ausscheidende 1. Revisor ist als Suppleant wieder wählbar.

Art. 32

- ¹ Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zu Handen der ordentlichen Generalversammlung.
- ² Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

KAPITEL 4: DIE KOMMISSIONEN

Art. 33

- ¹ Der Verein verfügt über eine Spiel-, eine Junioren- und eine Senioren-/Veteranenkommission.
- ² Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Spezialkommissionen einsetzen.
- ³ Die Zusammensetzung und die genauen Aufgaben dieser Kommissionen sind in Pflichtenheften umschrieben, die jeweils vom Vorstand zu genehmigen sind.

KAPITEL 5: FINANZEN

Art. 34

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen / Mahngebühren – festgesetzt an ordentlicher und ausserordentlicher Generalversammlung
- Bussen;
- Subventionen;
- Sammlungen / Schenkungen / Gönnerbeiträgen
- Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Clubwirtschaft, usw.

Art. 35

- ¹ Die ordentlichen Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des Vereins- bzw. Geschäftsjahres resp. beim Eintritt in den Verein zu entrichten.
- ² Mitgliedern, die in der 2. Hälfte des Vereins- bzw. Geschäftsjahres (nach dem 31. Dezember) beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstands reduziert werden.
- ³ Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sowie Schiedsrichter sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.

Art. 36

Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.

Art. 37

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

KAPITEL 6: STATUTENÄNDERUNGEN

Art. 38

Über Statutenänderungen beschliesst die Generalversammlung, wobei sich mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine vorgeschlagene Änderung auszusprechen haben, damit diese als angenommen gilt.

Art. 39

- ¹ Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern in vollem Wortlaut in der Traktandenliste der betreffenden Generalversammlung mitzuteilen.
- ² Anträge auf Statutenänderungen von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

KAPITEL 7: AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 40

- ¹ Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist.
- ² Diese ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder an der speziellen ausserordentlichen Generalversammlung anwesend sind oder ihre Stimme schriftlich abgeben.
- ³ Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen dafür aussprechen und wenn sich zugleich nicht mehr als 15 stimmberechtigte Mitglieder für den Fortbestand des Vereins aussprechen.

Art. 41

- ¹ Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren.
- ² Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission eingesetzt.

Art. 42

- ¹ Ein allfälliger Vermögensüberschuss darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der zuständigen Gemeindebehörde hinterlegt werden, bis sich in der Gemeinde Heimberg ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet.
- ² Sollte innert 10 Jahren nach der Auflösung des Vereins in der Gemeinde Heimberg kein neuer Verein mit gleichem Zweck gegründet werden, soll der SFV bzw. die zuständige Gemeindebehörde den hinterlegten Betrag einem Sportverein der Gemeinde Heimberg vermachen.

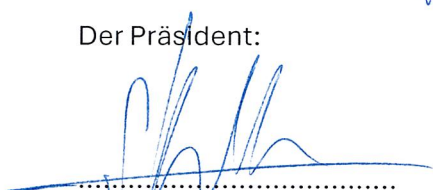
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

¹ Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 12. September 2025 genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch das Generalsekretariat des SFV in Kraft.

² Sie ersetzen die Statuten vom 13. August 2015.

Ort, Datum: Heimberg, 9. Oktober 2025

Der Präsident:


.....
Stefan Keller

Der Vizepräsident:


.....
Joel Wittwer



Genehmigt durch:
Generalsekretariat SFV

Muri/BE, den 20.05.2026


.....
Dominique Schaub
Leiter Rechtsdienst